



Altenpolitik in NRW

**Baustein ambulant betreute Wohngemeinschaften
für Senioren – von der politischen Willensbildung zu
den gesetzlichen Rahmenbedingungen**



Politische Willensbildung

Ausgangspunkt: Wünsche/Bedarfe der Menschen

- Enquete Kommission „Zukunft der Pflege in NRW“
- viele Problemanzeigen gerade zum WTG
- Koalitionsvertrag 2010-2012
- umfangreiches Partizipationsverfahren
- Eckpunkte PfG NRW / WTG v. 17.02.2012
- Koalitionsvertrag 2012-2017



Folgerungen der Altenpolitik NRW

1.) MGEPA:

Dreiklang aus

- Masterplan altengerechte Quartiersgestaltung
- Reform Landespflegegesetz
- Reform WTG

2.) Andere Ressorts (beispielhaft):

- Wohnungsbauförderung Wohngruppen
- Dezentralisierung Eingliederungshilfe



GEPA NRW

**Artikel 1:
Alten- und
Pflegegesetz (APG)**

insbesondere
Fördervoraussetzungen

APG - Verordnung

**Artikel 2:
Wohn- und
Teilhabegesetz (WTG)**

insbesondere
Regelung von Standards

WTG – Verordnung



Wesentliche Neuerungen für Wohngemeinschaften

- Quartierbezogenheit von Beratungsangeboten
- „Alternative Angebote“ und Quartiersorientierung als Teil der Pflegeplanung
- Schaffung einer Grundlage für die zukünftige Förderung von Investitionsaufwendungen; Ausgestaltung noch offen
- Modell-/Strukturfördermöglichkeiten nach Landesförderplan??
- Abstimmung mit Wohnungsbauförderung etc.



Wesentliche Neuerungen - Grundsätzliches

Ausdifferenzierung des Anwendungsbereichs

→ größere Flexibilität

kein einheitlicher Begriff der Einrichtung:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18)
- ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 24)
- Angeboten des Servicewohnens (§ 31)
- ambulante Dienste (§ 35)
- Gasteinrichtungen (§ 38)
(Hospize, Kurzzeit-, Tages-/Nachtpflege)



Konkret: Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Unterscheidung: anbieter- und selbstverantwortet

selbstverantwortet: BewohnerInnen treffen alle Entscheidungen autonom

- Keine Anforderungen aus WTG, nur allgemeine Gesetze (Baurecht etc.)
- Beschwerdemöglichkeit bei WTG-Behörde



Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Unterscheidung: anbieter- und selbstverantwortet

anbieterverantwortet: (teilweise) Organisation und Lenkung durch ambulanten Dienst

- angemessene Qualitätssicherung durch WTG-Behörde
- Anforderungen deutlich anders als an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
 - keine Gleichstellung mit klassischen Heimen
- mehr als 12 Plätzen: Anforderungen wie Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 26 Abs. 6 WTG NRW)



Anbietersverantwortete Wohngemeinschaften

- Nur Einzelzimmer zulässig (Übergangsfrist 01.01.2022)
- Mindestanforderungen Wohnqualität
 - orientiert an typischer Wohn- oder Familiengemeinschaft
- Einzelzimmer: min. 14m², Abweichungen möglich
- Gemeinschaftszimmer: min. 3m² je Nutzerin/Nutzer
- Duschbad mit WC für je 4 Nutzerinnen/Nutzer, kein Pflegebad
- Fachkraft in Rufbereitschaft grundsätzlich ausreichend, ständige Anwesenheit nicht notwendig, Anordnung möglich.
- erweiterte Mitbestimmungsrechte: Verpflegungsplanung, Freizeitgestaltung, Hausordnung, Unterkunft und Betreuung
- Verlängerung des Prüfindtervals auf zwei Jahre, wenn keine wesentlichen Mängel und weitere MDK-Prüfung



Ergänzend wichtig: Ambulante Dienste

- **Anzeigepflicht** bei WTG-Behörde (einfaches Meldeverfahren)
 - nur, wenn ambulanter Dienst in Wohngemeinschaften tätig
 - **Wohngemeinschaften**
 - allgemeine Anforderungen gelten
(Fachkenntnisse, Informations- und Dokumentationspflichten, Beschwerde-management, Vermeidung freiheitseinschränkender Maßnahmen etc.)
- ➔ **nicht weitergehend als SGB XI/XII**



Ambulante Dienste

Prüfungen

- **anbieterverantwortete WG:** WG-Regelprüfung
- **selbstverantwortete WG:** nur Anlassprüfung
(Vorrang der MDK-Prüfung, WTG-Behörde berücksichtigt Prüfergebnisse des MDK)
- **außerhalb von Wohngemeinschaften:**
nur Maßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz
(bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit)
Zuständigkeitsverlagerung von Ordnungsämtern der
kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf die Kreise



Offene Fragen

- Transparenz über Kosten-/Leistungsstruktur
- Verlässliche und transparente Finanzierung
 - Bundesebene: SGB V/SGB XI; PNG
 - Land: Ansatzpunkte für Investkostenförderung
- Qualitätssicherung im Zusammenspiel MDK/WTG
- Anwendung anderer Rechtsnormen (Baurecht, Brandschutz etc.)
- effektiver Wissenstransfer



Altenpolitik in NRW

**Baustein ambulant betreute Wohngemeinschaften
für Senioren – von der politischen Willensbildung zu
den gesetzlichen Rahmenbedingungen**

Markus Leßmann

Leiter der Abteilung

"Pflege, Alter, demographische Entwicklung"